

Softwarebescheinigung

BAU*financials* Version 4.2.1

Finanzbuchhaltung

In Hinblick auf

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Firma

Nemetschek Bausoftware GmbH

Im Finigen 3

28832 Achim

Kurt. W. Bechtold

Wirtschaftsprüfer

Steuerberater

Karlsruhe

Inhaltsverzeichnis

I.	Auftrag und Auftragsdurchführung	2
II.	Prüfungsgrundlagen	3
III.	Art und Umfang der Prüfungshandlungen.....	4
IV.	Prüfung der notwendigen Verarbeitungsregeln	5
1.	Vollständigkeit	5
2.	Richtigkeit.....	6
3.	Zeitgerechtigkeit	7
4.	Klarheit	8
5.	Nachvollziehbarkeit bzw. Prüfbarkeit	9
6.	Unveränderlichkeit.....	9
V.	Prüfung der programmierten Verarbeitungsregeln	10
VI.	Prüfung der Softwaresicherheit.....	12
1.	Differenzierung von Zugriffsberechtigungen	12
2.	Prüfung der vorgesehenen Datensicherungs- und Wiederanlaufverfahren	13
3.	Programmentwicklung, -wartung und -freigabe.....	13
VII.	Prüfung der Verfahrensdokumentation	14
1.	Art und Umfang der Dokumentation.....	14
2.	Hinweise für den Anwender	14
VIII.	Systemvoraussetzungen	15
1.	Mögliche Minimalausstattung für den Client bzw. für einen Einzelarbeitsplatz mit lokaler Datenbank	15
2.	Mögliche Minimalausstattung für Serversysteme	15
3.	Netzwerk ohne Berücksichtigung anderweitiger Netzuser.....	15
IX.	Prüfungsergebnis	16
	Allgemeine Auftragsbedingungen	

I. Auftrag und Auftragsdurchführung

Von dem Geschäftsführer der Firma

**Nemetschek Bausoftware GmbH,
Herrn Wolfgang Götz,**

wurde ich mit Schreiben vom 25.07.2007 beauftragt zu prüfen, inwieweit das Modul Finanzbuchhaltung der Software *BAUfinancials* Version 4.2.1 der Firma Nemetschek Bausoftware GmbH bei sachgemäßer Anwendung und unter Beachtung der übrigen Ordnungsmäßigkeitskriterien (insbesondere zeitgerechte Erfassung, geordnetes Belegwesen, regelmäßige Datensicherung, Schutz vor Daten- und Programmmanipulation) eine den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (kurz >>GoB<<), wie sie sich aus den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften ableiten, entsprechende Rechnungslegung ermöglicht.

Inhalt dieser Verfahrensprüfung sind die Feststellung der notwendigen Verarbeitungsfunktionen, die Prüfung der Richtigkeit der Programmabläufe und der programmierten Regeln zu den Verarbeitungsfunktionen, die Prüfung der Softwaresicherheit sowie die Prüfung der Dokumentation.

Art und Umfang meiner Prüfungshandlungen haben sich nach dem Prüfungsstandard IDW PS 880 Erteilung und Verwendung von Softwarebescheinigungen vom 25.06.1999 sowie dem Prüfungsstandard IDW RS FAIT 1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Informationstechnologie vom 24.09.2002 des Instituts der Wirtschaftsprüfer gerichtet.

Bezüglich meiner Beurteilung ist zu berücksichtigen, dass die Ordnungsmäßigkeit eines Buchführungssystems nur am Einzelfall entschieden werden kann. Neben dem eingesetzten Buchführungssystem ist die Einbettung des Systems in die Organisation des Unternehmens und die Gestaltung der Arbeits- und Belegabläufe maßgebend.

Die Prüfung der Software *BAUfinancials* Version 4.2.1 in der praktischen Anwendung für die Finanzbuchhaltung, über deren Umfang und Ergebnis ich im Folgenden berichte, wurde am 11. März 2008 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und anschließend in meinen Geschäftsräumen in Karlsruhe durchgeführt. Weitere Einzelfeststellungen sind in den Arbeitspapieren enthalten.

Der Prokurist der Nemetschek Bausoftware GmbH, Herr Klaus-Peter Schrodt, hat die von mir erbetenen Auskünfte und Nachweise erbracht und in einer Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass ihm zum Zeitpunkt der Prüfung keine fehlerhaften Programmfunktionen, die über übliche Programmaktualisierungen hinausgehen, in der von mir geprüften Software bekannt sind.

Für die Durchführung des Auftrags und meine Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Stand 1. Januar 2002) maßgebend.

II. Prüfungsgrundlagen

Meine Prüfung bezieht sich generell auf die Funktionalitäten des Rechnungswesens in der Software *BAUfinancials* Version 4.2.1.

Die Testplattform, die selbst nicht Prüfungsgegenstand war, bestand aus folgenden Komponenten:

Hardware:	acer Notebook, Intel Pentium M Processor 740 (1,73 GHz, 533 MHz FSB, 2 MB L2 cache, 768 MB RAM)
Betriebssystem:	Microsoft Windows Tablet PC Edition 2005, ServicePack 2
Software:	Microsoft Office 2003, Adobe Acrobat Reader 8.0
Anwendung:	<i>BAUfinancials</i> Version 4.2.1

III. Art und Umfang der Prüfungshandlungen

Meine Prüfungshandlungen konzentrierten sich auf die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) relevanten Teile des Systems *BAUfinancials* Version 4.2.1. Dabei wurden insbesondere die Funktionen einer Prüfung unterzogen, die für die korrekte Verarbeitung der Geschäftsvorfälle verantwortlich sind: Vollständigkeit, Richtigkeit, Zeitgerechtigkeit, Klarheit, Nachvollziehbarkeit bzw. Prüfbarkeit und Unveränderlichkeit im Vordergrund.

Nicht in den Prüfungsschwerpunkt einbezogen wurden Funktionen, die keinen Einfluss auf die Journal-, Protokoll- oder Kontenfunktion haben. Im Rahmen der Arbeiten zur Bescheinigung wurden auch solche Bereiche einer kritischen Durchsicht unterzogen.

Geprüft wurden alle wesentlichen Funktionen sowie in Stichproben die Übereinstimmung der Anwenderdokumentation mit der Software. Die Prüfung wurde mittels eines eigens für Testzwecke eingerichteten Testmandanten durchgeführt. Als Testdaten wurde eine Auswahl zufällig gewählter Geschäftsvorfälle zu Grunde gelegt, die üblicherweise in der Realität anfallen. Um die Funktionsfähigkeit der programmierten Kontrollen zu testen, wurden auch bewusst falsche Daten und Datenkonstellationen eingegeben.

Als Auskunftsperson standen mir Herr Klaus-Peter Schrodts und Frau Funda Sönmez zur Verfügung, welche auch eine Einführung in das Programm vornahmen.

IV. Prüfung der notwendigen Verarbeitungsregeln

Im Rahmen der Verfahrensprüfung habe ich die Verarbeitungsfunktionen zu beurteilen, die für die Einhaltung der >>Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung – GOB<< von Bedeutung sind. Dies sind insbesondere die Beleg-, Journal- und Kontenfunktion. Ich habe mich an den nachfolgenden Grundlagen orientiert:

1. Vollständigkeit
2. Richtigkeit
3. Zeitgerechtigkeit
4. Klarheit
5. Nachvollziehbarkeit
6. Unveränderlichkeit

Zu den einzelnen Punkten der vorerwähnten >>Grundsätze ordnungsmäßiger Buchhaltung<< habe ich ermittelt:

1. **Vollständigkeit**

Grundsatz:

Einmal eingegebene Geschäftsvorgänge sind vollständig und bald nach ihrer Entstehung in der Datenverarbeitung einer Software festzuhalten, so dass ihre weitere buchtechnische Behandlung gesichert ist. Es muss sichergestellt sein, dass die Verarbeitungsprogramme zu allen relevanten buchhaltungsüblichen Geschäftsvorgängen eine Verarbeitungsregel enthalten und der eingegebene Buchungsstoff vollständig verarbeitet wird. Bei Speicherung auf magnetischen Datenträgern muss die Vollständigkeit der Speicherung gegenüber der Eingabe nachweisbar sein.

Modul Buchhaltung der Software BAUfinancials Version 4.2.1 der Firma Nemetschek Bausoftware GmbH:

Die Eingabe der Buchungsdaten der Software erfolgt interaktiv mit dem Programmsystem über Bildschirmarbeitsplätze.

Die gebuchten Geschäftsvorfälle fließen automatisch in die Konten des Hauptbuches und die Konten der Nebenbücher ein.

Jede Buchung wird im Journal festgehalten. Hierdurch ist die Journalfunktion gegeben, da sichergestellt ist, dass der Zeitpunkt der Buchung über einen entsprechenden Datumseintrag und die fortlaufende, lückenlose Journal-Nummer nachvollzogen werden kann.

Die durchgeführten Tests wiesen die Existenz von programmierten Eingabekontrollen nach, die die Eingabe fehlerhafter Daten verhindern oder dafür sorgen, dass die erforderlichen Daten zum Zeitpunkt der Verarbeitung eingegeben sind. Der Benutzer wird auf Eingabefehler in verständlicher Form hingewiesen. Wie meine Stichproben ergaben, wurden die Daten ordnungsmäßig verarbeitet.

2. Richtigkeit

Grundsatz:

>>Richtigkeit der Verarbeitung<< bedeutet, dass die Bearbeitung eines Geschäftsvorganges entsprechend der für den Vorgang im Programm vorgesehenen Regeln zu einem richtigen Ergebnis führt und die Regeln für den jeweils zu behandelnden Geschäftsvorgang sachlich keine Fehler aufweisen. Es muss sichergestellt sein, dass die Buchungen auf die angesprochenen Konten erfolgen und die vom System erzeugten Buchungen richtig sind.

Modul Buchhaltung der Software BAU*financials* Version 4.2.1 der Firma Nemetschek Bausoftware GmbH:

Eine Buchungseingabe der Software BAU*financials* Version 4.2.1 der Firma Nemetschek Bausoftware GmbH wird grundsätzlich nur dann akzeptiert, wenn eine Übereinstimmung von Soll und Haben gegeben ist.

Fehlerhafte, unvollständige oder auf Grund von programmierten Plausibilitätskontrollen als nicht korrekt verarbeitbar erkannte Buchungsdateneingaben werden grundsätzlich bereits beim Versuch der Eingabe von der Software mit einer Fehlermeldung versehen und werden daraufhin abgewiesen.

Die zur vollständigen und richtigen Erfassung von Geschäftsvorfällen erforderlichen Kontrollen, wie beispielsweise Musseingabefelder, sind eingerichtet.

Die Verarbeitungsfähigkeit der Buchungen ist durch die Bearbeitungsstufen sichergestellt.

Umsatzsteuerschlüssel und automatisierte Funktionen im Zusammenhang mit der Buchung der Umsatzsteuer werden durch die Software *BAUfinancials* Version 4.2.1 der Firma Nemetschek Bausoftware GmbH unterstützt.

Die Richtigkeit von zu buchenden Umsatzsteuerbeträgen kann in der Weise überprüft werden, dass der auf dem Erfassungsbildschirm bzw. im Erfassungsprotokoll/Buchungsjournal angezeigte, von der Software berechnete Steuerbetrag mit den Angaben auf dem Erfassungsbeleg verglichen wird. Die Software lässt eine Veränderung der von ihr berechneten Umsatzsteuer nicht zu.

3. Zeitgerechtigkeit

Grundsatz:

Die eingegebenen Geschäftsvorgänge sind periodengerecht in Grundbüchern aufzuzeichnen. (Die >>zeitnahe Aufzeichnung<< als weiteres Kriterium ist vom Softwareanwender abhängig und berührt nicht die Ordnungsmäßigkeit der Verarbeitungsprogramme.)

Modul Buchhaltung der Software *BAUfinancials* Version 4.2.1 der Firma Nemetschek Bausoftware GmbH:

Die zeitliche Reihenfolge der Dateneingabe ist in den Erfassungsjournalen, die Grundbuchfunktionen erfüllen, gelistet.

4. Klarheit

Grundsatz:

Die Buchführung und ein daraus erfolgender Jahresabschluss müssen klar und übersichtlich sein. Die Buchführung erfüllt ihren Zweck, wenn sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorgänge und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann. Dazu müssen die aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorgänge geordnet festgehalten werden.

Modul Buchhaltung der Software *BAUfinancials* Version 4.2.1 der Firma Nemetschek Bausoftware GmbH:

Grundsätzlich sind für die Buchung eines Geschäftsvorgangs bei der Software *BAUfinancials* Version 4.2.1 der Firma Nemetschek Bausoftware GmbH insbesondere folgende Pflichteingaben erforderlich und werden aufgezeichnet:

- Belegnummer
- Buchungsdatum (zur Periodenzuordnung)
- Konto Soll
- Konto Haben
- Buchungsbetrag
- Buchungstext

Die Belegnummer als Kennzeichen einer Transaktion wird individuell vergeben und muss nicht zwingend eindeutig sein. Eine laufende Buchungsnummer, die eine Transaktion eindeutig kennzeichnet, wird vom Buchführungssystem programmintern vergeben. Die Buchungsnummer ist vom Anwender nicht beeinflussbar. Die Kontenfunktion wird erfüllt.

Die Software *BAUfinancials* Version 4.2.1 stellt sicher, dass für jeden Geschäftsvorgang alle buchungsrelevanten Daten erfasst sind. Die Belegfunktion ist erfüllt.

5. Nachvollziehbarkeit bzw. Prüfbarkeit

Grundsatz:

Der Anwender und ein sachverständiger Dritter müssen sich in dem Buchführungswerk (Darstellung des Buchungsstoffes) und in der Dokumentation ohne Schwierigkeiten und in angemessener Zeit zurechtfinden können.

Modul Buchhaltung der Software BAU*financials* Version 4.2.1 der Firma Nemetschek Bausoftware GmbH:

Die Nachvollziehbarkeit des einzelnen Geschäftsvorgangs von seinem Ursprung bis zur endgültigen Darstellung und umgekehrt und die Möglichkeit einer ordnungsmäßigen Datensicherung und Archivierung ist bei der Software BAU*financials* Version 4.2.1 der Firma Nemetschek Bausoftware GmbH gegeben.

Dies gilt insbesondere durch die ab dem Geschäftsjahr 2002 verlangte Zugriffsmöglichkeit der Finanzverwaltung auf die Datenverarbeitungsanlagen des Steuerpflichtigen. Eine Datenüberlassung gemäß den Grundsätzen zum Datenzugriff und Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (>>GDPdU<<) ist möglich, die relevanten Daten eines Zeitraums werden hierbei mithilfe einer speziellen Funktion zur Verfügung gestellt. Hierbei kann angegeben werden, ob OP- und / oder kostenstellenrelevante Daten ebenfalls ausgegeben werden sollen.

Die Software unterstützt den Ausdruck der Buchungsdaten oder eine Speicherung der Buchungsdaten in Kombination mit Ausdruckbereitschaft. Daten können innerhalb einer angemessenen Frist lesbar gemacht werden, so dass auf die gespeicherten Geschäftsvorfälle zugegriffen werden kann.

6. Unveränderlichkeit

Grundsatz:

Ab dem Buchungszeitpunkt sind Veränderungen im Buchungsstoff so vorzunehmen, dass der ursprüngliche Zustand wie auch die Tatsache, dass eine Veränderung vorgenommen wurde, erkennbar bleibt. (§ 239 Abs. 3 HGB)

Modul Buchhaltung der Software BAUfinancials Version 4.2.1 der Firma Nemetschek Bausoftware GmbH:

Einmal erfasste und gebuchte Umsätze sind im Rahmen der vom Buchführungssystem zur Verfügung gestellten Funktionen nicht mehr veränderbar.

Stornobuchungen und Neueingaben sind eigenständige Buchungen und lassen die bisherigen Buchungen unverändert. Eine Veränderung der Sachposten ist zu keiner Zeit möglich. Wird eine Buchung über die Stornofunktion storniert, wird ein neuer Beleg mit eigener Belegnummer erzeugt.

Der Grundsatz der Unveränderlichkeit bleibt somit erhalten.

V. Prüfung der programmierten Verarbeitungsregeln

Der Anwender kann Konten und deren Funktionen, Steuerschlüssel und Verarbeitungsregeln die ausschlaggebend für den Ablauf des Systems und der Ordnungsmäßigkeit sind, nach individuellen Bedürfnissen ausgestalten. Er hat in eigener Verantwortung zu bestimmen, ob durch seine unternehmensspezifische Ausgestaltung die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften der Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung gegeben ist.

Durch die unternehmerische Ausgestaltung wird der Programmablauf nicht berührt, dennoch liegen die Vorgaben der Werteingabe und Wertansätze, wie beispielsweise Umsatzsteuer, in der Verantwortung der jeweiligen Anwender.

Die Prüfung der programmierten Verarbeitungsregeln beinhaltet die Prüfung auf Richtigkeit der Programmabläufe, sachlogischer Richtigkeit der programmierten Verarbeitungsregeln und auf Wirksamkeit der programmierten Plausibilitätskontrollen.

So wurden insbesondere folgende Verarbeitungsregeln in die Prüfung einbezogen:

- Plausibilitätskontrollen
- Umsatzsteuerermittlung
- Summierungen und Saldierungen
- Berechnung von Skonti und Fälligkeiten
- Konten- und Periodenzuordnung
- Monats- und Jahreswechsel (Bilanzidentität)

Im Rahmen der Prüfung der praktischen Anwendung konnte von mir festgestellt werden, dass das Programm die Erstellung einer Finanzbuchhaltung mit Journal, Summen- und Saldenliste, umsatzsteuerlichen Auswertungen, Sach- und Personenkonten sowie hierauf aufbauend die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ermöglicht. Der Kunde kann auf Wunsch als Vorbelegung einen Standardkontenrahmen einspielen. Spezialkontenrahmen sowie Ergänzungen und individuelle Änderungen der Kontenrahmen sind möglich. Die umsatzsteuerliche Dokumentation der Buchungen ist übersichtlich und prüfungsgerecht. Vorsteuerbeträge werden, wenn in den Sachkontenstammdaten hinterlegt, bei den Aufwandskonten automatisch vorgeschlagen, können aber manuell verändert werden. Der Vorsteuersatz wird angezeigt.

Zum Nachweis einer lückenlosen Verbuchung vergibt das Programm automatisch eine fortlaufende Buchungsnummer. Auch mit zeitgleichem Zugriff mehrerer Anwender ist die vollständige Erfassung gewährleistet. Das Löschen einer festgeschriebenen Buchung ist nicht möglich. Eine Stornierung wird durch eine negative Buchung erfasst, die ursprüngliche Buchung bleibt sichtbar. Innerhalb eines Buchungssatzes können mehrere Konten angesprochen werden (Splitbuchungen). Die Soll-Haben-Identität bleibt gewährleistet. Die Aufzeichnung des Buchungsstoffes erfolgt durch vorhandene Programmfunktionen geordnet (Ausgangsrechnung, Eingangsrechnung, Kassenbuch, Sachkontenbuchung, etc.) und lässt sich unter Berücksichtigung von verschiedenen Sortiermaßnahmen auf verschiedenen Ausgabemedien darstellen. Für die Beweissicherungsfunktion der Buchführung ist es notwendig, bei dem Ausdruck von Journalen und dem Ausdruck einzelner Konten die zeitliche Reihenfolge der Eingabe anhand des Buchungsdatums vorzunehmen sowie das Belegdatum für den Geschäftsvorfall der Buchung mit anzugeben. Soweit das Journal und die einzelnen Konten entsprechend diesem Kriterium ausgedruckt werden, sind diese notwendigen Angaben auf den entsprechenden Ausdrucken der BAU*financials* Version 4.2.1 enthalten. Dies entspricht den Anforderungen der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

Die Prüfung der programmierten Verarbeitungsregeln wurde anhand einer Testfallmethode vorgenommen.

Der Ausdruck von umsatzsteuerlichen Auswertungen ist ebenso wie die elektronische Steueranmeldung mittels PERFIDIA, welches das ELSTER-Verfahren verwendet, möglich. Für die elektronische Datenübertragung ist eine Verbindung zum Internet notwendig. Die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung von Zusammenfassenden Meldungen (>>ZM<<) ist nicht gegeben.

Die Software *BAUfinancials* Version 4.2.1 kann auch bei sachgerechter Anwendung die durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 beschlossene Änderung des allgemeinen Steuersatzes gemäß § 12 Abs. 1 UStG zum 01.01.2007 (>>Mehrwertsteuererhöhung von 16% auf 19%<<) korrekt darstellen.

Die von der Gesetzgebung erforderlichen Exportmöglichkeiten für Zwecke von steuerlichen Außenprüfungen nach den Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (>>GDPdU<<) werden erfüllt.

Das Programm erstellt neben den gängigen Auswertungen der Finanzbuchhaltung (betriebswirtschaftliche Auswertungen, Summen- und Saldenliste, Journal, offene Postenliste) auch Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung. Die Auswertungen Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigen die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 266 HGB. Manuelle Anpassungen, die der Klarheit und Übersichtlichkeit dienen, sind möglich.

VI. Prüfung der Softwaresicherheit

Die Prüfung der Softwaresicherheit umfasst den Zugriffsschutz, die Datensicherungs- und Wiederanlaufverfahren sowie die Beurteilung der Programmentwicklung, -freigabe und deren Wartung.

Entsprechend dem zugrunde gelegten Prüfungsstandard IDW PS 880 vom 25.06.1999 wurde auf die Prüfung anwendungsabhängiger Kontrollmaßnahmen, wie Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit der vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen, eingegangen. Hierbei wurden keine materiellen Mängel festgestellt. Sowohl Eingabe- und Freigabekontrollen des Programms im Bereich der Datenerfassung und -verarbeitung entsprechen den Anforderungen an ein computergestütztes Buchführungssystem gemäß dem oben genannten Prüfungsstandard.

1. Differenzierung von Zugriffsberechtigungen

Integrierte Verfahren einer differenzierten Zugriffsberechtigung gewährleisten und unterstützen eine, auch im Sinne eines fremden Dritten, nachprüfbare Datenerfassung, Datenverarbeitung und Datensicherung gemäß §§ 238, 239 HGB.

Der Zugang zur Finanzbuchhaltung ist durch eine Benutzerverwaltung mit Passworteingabe geregelt. Die Software *BAUfinancials* Version 4.2.1 enthält ein Zugriffssicherungsmodul, mit dem Benutzern individuelle Zugriffsrechte (>>Rollen<<) gewährt werden können. Einzelne Funktionen, wie z.B. die Änderung von systemrelevanten Daten, ist nur von Usern mit so genannten Superrechten möglich. Des Weiteren besteht in der globalen Protokollierung die Möglichkeit Felder, die verändert werden, zu protokollieren. Hier wird die Veränderung und vor allem der Benutzer aufgezeichnet.

Das Zugriffssicherungssystem (Anwendungs- und Systemebene) ermöglicht grundsätzlich die Einrichtung eines ausreichenden, anwendungsbezogenen Zugriffsschutzes mit der erforderlichen Differenzierung der Benutzerberechtigungen. Der Anwender hat die verfügbaren Funktionen seinen organisatorischen Anforderungen (Kontrollsystem) entsprechend einzurichten.

2. Prüfung der vorgesehenen Datensicherungs- und Wiederanlaufverfahren

Eine Datensicherung und -wiederherstellung, die in *BAUfinancials* Version 4.2.1 integriert ist, gewährleistet bei sachgerechter Anwendung, dass bei einem möglichen Systemabsturz bzw. bei Verlust oder Vernichtung von Daten eine ordnungsgemäße Datenrekonstruktion durch die Software durchgeführt werden kann. Das Modul >>CONNECT to *BAUfinancials*<< sorgt für die Integration der Archivierungslösung DocuWare®.

3. Programmentwicklung, -wartung und -freigabe

Zur Beurteilung der Möglichkeiten einer künftigen Programmpflege sind die DV-technischen Werkzeuge und die organisatorischen Maßnahmen bei der Programmentwicklung zu untersuchen. Weiterhin muss über die Entwicklungsumgebung die notwendige Versionsführung nachgewiesen und die Änderungsdokumentation erstellt werden können. Freigabeverfahren und Wartungsmethoden sind im Hinblick auf mögliche Prüfungen späterer Programmversionen von Bedeutung.

Zur Nachvollziehbarkeit der Entwicklungen und Versionswechsel existiert eine Versionsverwaltung. Die bei *BAUfinancials* Version 4.2.1 durchgeführte Programmentwicklung, -wartung und -freigabe entspricht den genannten Anforderungen.

Die Pflege des Programms erfolgt über Serviceverträge der Anwender. Die Serviceverträge umfassen die Anpassung der Software *BAUfinancials* Version 4.2.1 der Firma Nemetschek Bausoftware GmbH an geänderte gesetzliche Anforderungen im Rahmen des vorgegeben Leistungsumfanges. Zusätzlich umfasst die Pflege die Behebung von, nach dem heutigen Stand der Technik, unvermeidbaren Programmfehlern und die laufende Weiterentwicklung des Programms. Es ist eine Hotline eingerichtet, die per Ferndiagnose Hilfe leistet. Die Pflege begründet keinen Anspruch auf die Umsetzung bestimmter, im Rahmen des vorgegebenen Leistungsumfanges, nicht gesetzlich vorgeschriebener Funktionen.

VII. Prüfung der Verfahrensdokumentation

1. Art und Umfang der Dokumentation

Die uns zur Prüfung vorgelegte System- und Anwenderdokumentation ist ausführlich und verständlich geschrieben. Die Dokumentation wird regelmäßig aktualisiert. Die für die Anwendung der Software notwendigen Informationen sind in der Anwenderdokumentation vollständig enthalten.

Die uns vorgelegte Dokumentation wurde stichprobenartig überprüft. Eine Beschreibung der sachlogischen und programmtechnischen Lösungen ist vorhanden.

2. Hinweise für den Anwender

Die Verfahrensdokumentation als Teil der DV-Buchführung gehört zu den Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen im Sinne des § 257 Abs. 1 HGB bzw. § 147 Abs. 1 AO und ist grundsätzlich zehn Jahre aufzubewahren. Auf Verlangen muss diese dem Prüfer in einer angemessenen Zeit zugänglich gemacht werden.

Die Dokumentation steht in Form einer Onlinehilfe (Anwenderhilfe) auf dem Supportserver zur Verfügung. Insgesamt erfüllt die Dokumentation die an die Prüfungsstandards abzuleitenden Anforderungen, wie Aktualität, Vollständigkeit, Fehlerfreiheit, Verständlichkeit und Übersichtlichkeit.

VIII. Systemvoraussetzungen

BAU*financials* Version 4.2.1 kann auf einem einzelnen Computer oder auf mehreren Arbeitsplätzen und einem Server in einem Netzwerk betrieben werden.

Die optimale Konfiguration einer passenden Hardware für BAU*financials* Version 4.2.1 mit der Datenbank C/SIDE von Microsoft® Business Solutions-Dynamics NAV® hängt von zahlreichen Einflussgrößen ab, wie z.B. Anzahl der Benutzer, Datenvolumen, Arbeitsgewohnheiten der User, Art und Anzahl der Transaktionen, gewähltes Datensicherungskonzept, und vielem mehr. Daher ist es sinnvoll eine Analyse und Prüfung gegebenenfalls bestehender Hardwarekomponenten durchzuführen und eine individuelle Planung und Beratung, bezogen auf den konkreten Einzelfall durchzuführen. Diese Dienstleistung bietet die IT-Abteilung der Firma Nemetschek Bausoftware GmbH an.

Zum Zeitpunkt der Berichterstattung sind als Betriebssysteme Windows NT, Windows Server 2003, Windows XP Professional und Windows 2000 Professional freigegeben.

1. **Mögliche Minimalausstattung für den Client bzw. für einen Einzelarbeitsplatz mit lokaler Datenbank**

- >>Normaluser<<: Pentium II800 oder ähnlich, 256 MB RAM, mind. 4 GB freier Plattenspeicher
- >>Poweruser<<: ab 1,8 GHz ('Office PC') oder ähnlich, 512 MB RAM, mind. 4 GB freier Plattenspeicher
- 17"-Monitor (optional 19")

2. **Mögliche Minimalausstattung für Serversysteme**

- bis 5 User: Pentium II800, 512 MB RAM, 2 - 4 Festplatten
- bis 10 User: Pentium ab 2 GHz, 1 GB RAM, 4 - 6 Festplatten
- bis 20 User: Pentium Xeon, 1 GB RAM, 6 - 8 Festplatten
- ab 20 User: individuelle Beratung erforderlich
- SCSI RAID-Controller (RAID-1)

3. **Netzwerk ohne Berücksichtigung anderweitiger Netzuser**

- Netzwerkprotokoll TCP/IP
- bis 10 User: Ethernet 10 Mbit (besser 100 Mbit), Sterntopologie
- bis 20 User: Ethernet 100 Mbit geschwitched, Sterntopologie
- ab 20 User: individuelle Beratung erforderlich

IX. Prüfungsergebnis

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung habe ich keine Einwendungen gegen die Software im Hinblick darauf, dass bei sachgemäßer Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechende Rechnungslegung mit der Software möglich ist. Ich erteile daher der Firma Nemetschek Bausoftware GmbH die Softwarebescheinigung in nachfolgender Form, wobei ich hinsichtlich meiner Verantwortlichkeit, auch gegenüber Dritten, auf die beigefügten >>Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften<<, Stand: 01.01.2002, verweise.

„Das von mir geprüfte rechnungsrelevante Modul Finanzbuchhaltung der Software BAUfinancials Version 4.2.1 (2008) der Firma Nemetschek Bausoftware GmbH, über deren Prüfung ich mit Datum vom 14.03.2008 einen Bericht erstattet habe, ermöglicht bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechende Rechnungslegung.“

Abschließend weise ich darauf hin, dass diese Bescheinigung nicht zur Verwendung Dritten gegenüber bestimmt ist, die aus dieser Beurteilung Rechte gegenüber dem Gutachten geltend machen können; sie darf aus berufsrechtlichen Gründen nicht in Werbeschriften und Angeboten unter Namensnennung verwendet werden. Auf Anforderung von Kunden, Interessenten oder dergleichen darf jedoch eine vollständige Kopie inklusive Namensnennung des Auftraggebers ausgehändigt werden.

Karlsruhe, 14.03.2008



Kurt W. Bechtold

Wirtschaftsprüfer

Steuerberater

Karlsruhe

